

# Beitragsordnung des Tierschutzvereins Bad Wurzach e.V.

(Nachstehend TSV BW genannt.)



## § 1 Grundlage

- 1.) Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung in der Fassung vom 23.03.2016. Sie ist jedoch nicht Teil der Satzung.
- 2.) Im Falle der Notwendigkeit einer Änderung kann der Vorstand diese, bis auf die in §10 Ziff. 1 f der Satzung genannten Beiträge und Gebühren durchführen.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen

## § 3 Bekanntgabe

Mitglieder, die in Zukunft dem Verein beitreten, erhalten auf Nachfrage eine Beitragsordnung zum Verbleib beim Mitglied. Weiter wird sie auf der Internetpräsenz des TSV BW ([www.tierschutzverein-badwurzach.de](http://www.tierschutzverein-badwurzach.de)) bereitgestellt. Sie kann ebenso jederzeit in der Kleintierpraxis Bad Wurzach, Entenmoos 7/9, 88410 Bad Wurzach eingesehen werden.

## § 4 Höhe der Beiträge und Gebühren

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat am 23.06.2016 die nachfolgenden Beitragssätze beschlossen.

Beitragsschlüssel 1:	Jahresmindestbeitrag für alle Mitglieder	30,00€
Beitragsschlüssel 2:	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

- 2.) Es werden keine Aufnahmegebühren verlangt.

## § 5 Regelung der Zahlung

- 1.) Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Jahres fällig. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Sollte die Lastschrift unberechtigt oder mangels Deckung zurückgegeben werden, werden etwaige Gebühren dem Mitglied angelastet und in Rechnung gestellt. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE07ZZZ00001287033 und der internen Vereins-Mitgliedsnummer ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln und die Verzugszinsregelung nach § 288 BGB.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschrift- Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Kassierer mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 3.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden vorab durch den Verein informiert.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag Beitragsreicherungen zu gewähren. Der Antrag hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen und muss begründet werden. Es besteht kein Grundsätzlicher Anspruch auf Beitragsreicherung und ist für jeden Fall einzeln zu prüfen.

## § 6 Strafbestimmungen

Befindet sich ein Mitglied gemäß § 4 Ziff. 7 der Satzung oder § 6 Ziff. 2 der Satzung mit seinen Beiträgen im Zahlungsverzug, sind die folgenden Mitgliedsrechte eingeschränkt.

- a) Das Stimmrecht des Mitglieds ruht.
- b) Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt an Vereinsaktivitäten teil zu nehmen.
- c) Ausschluss nach § 7 Ziff. 3 der Satzung

Bad Wurzach, den 23.03.2016

Der Vorstand